

Aktenzeichen: 06/2015

KUNDMACHUNG

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am Montag, den 05.10.2015 folgende Punkte behandelt bzw. Beschlüsse gefasst hat:

1. Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 13.07.2015 wird von allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen und im Sinne des § 46 Tiroler Gemeindeordnung 2001 unterzeichnet.
2. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den vom Büro Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf vom 08.09.2015, GZl. BEB 13-2015, über die **Erlassung eines Bebauungsplanes** im Bereich der Grundparzellen Nr. 116/3 und 116/8, KG Münster (Eigentümer: Frau Wolf Martina, Aichach 49/2, 6232 Münster), laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Büro Kotai Autengruber Architekten ZT OG durch vier Wochen hindurch vom 09.10.2015 bis 06.11.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Bebauungsplan legt unter anderem eine gekuppelte Bauweise, maximal 2 OG, eine Nutzflächendichte von mindestens 0,25 und maximal 0,45 fest. Der höchste Gebäudepunkt liegt bei 566,0 m ü.A.

Personen, die in der Gemeinde einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Münster abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Auf Antrag des Bürgermeisters Werner Entner beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster einstimmig, gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich des Grundstückes 84 KG Münster (Eigentümer Brem Hubert, Entgasse 26, 6232 Münster) durch vier Wochen hindurch vom 09.10.2015 bis zum 06.11.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster vor:

Umwidmung

Es ist beabsichtigt im Bereich des Gst. 84 (neu 84/4) KG Münster lt. Vermessungsurkunde des DI Troger vom 22.09.2015, GZ. 2188/15 eine Fläche von ca. 1961m² von derzeit Freiland in Sonderfläche Hofstelle zu widmen.

Grundstück 84 KG 83111 Münster (70517) (rund 1961 m²)
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Personen, die in der Gemeinde einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Münster abzugeben.

Gleichzeitig fasst der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, dass diese Flächenwidmungsänderung rechtswirksam wird, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung ist aufgrund der Festlegungen im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Münster erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters Werner Entner beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster einstimmig, gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich des Grundstückes 1426/1 KG Münster durch vier Wochen hindurch vom 8.10.2015 bis zum 6.11.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster vor:

Umwidmung

Rückwidmung im Bereich Gst. 1426/1 von Wohngebiet in Freiland;

Grundstück 1426/1 KG 83111 Münster (70517) (rund 201 m²)
von Wohngebiet § 38.1
in
Freiland § 41

Personen, die in der Gemeinde einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Münster abzugeben.

Gleichzeitig fasst der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, dass diese Flächenwidmungsänderung rechtswirksam wird, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung ist aufgrund der Festlegungen im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Münster erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters Werner Entner beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster einstimmig, gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich des Grundstückes 177/1 KG Münster (Eigentümer Hirner Franz, Oberdorf 79/2, 6232 Münster durch vier Wochen hindurch vom 8.10.2015 bis zum 6.11.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster vor:

Umwidmung

Rückwidmung im Tb. Gst. 177/1 von gemischtes Wohngebiet in Freiland

Grundstück 177/1 KG 83111 Münster (70517) (rund 380 m²)
von gemischtes Wohngebiet § 38.2
in
Freiland § 41

Personen, die in der Gemeinde einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Münster abzugeben.

Gleichzeitig fasst der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, dass diese Flächenwidmungsänderung rechtswirksam wird, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung ist aufgrund der Festlegungen im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Münster erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters Werner Entner beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster einstimmig, gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich der Grundstücke 17/5, 20 und 21 KG Münster (Eigentümer Braunegger Maria, Am Bergl 39/1, 6233 Kramsach) durch vier Wochen hindurch vom 8.10.2015 bis zum 6.11.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster vor:

Umwidmung

Rückwidmung im Tb. der Gst. 17/5, 20 und 21 von Kerngebiet in Freiland;

Grundstück 17/5 KG 83111 Münster (70517) (rund 34 m²)
von Kerngebiet § 40.3

in
Freiland § 41

sowie

Grundstück 20 KG 83111 Münster (70517) (rund 15 m²)
von Kerngebiet § 40.3

in
Freiland § 41

sowie

Grundstück 21 KG 83111 Münster (70517) (rund 184 m²)
von Kerngebiet § 40.3

in
Freiland § 41

Personen, die in der Gemeinde einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Münster abzugeben.

Gleichzeitig fasst der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, dass diese Flächenwidmungsänderung rechtswirksam wird, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. Gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung ist aufgrund der Festlegungen im bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Münster erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters Werner Entner beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster einstimmig, gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich des Grundstückes 89/1 KG Münster (Eigentümer Ascher Rosa, Entgasse 27, 6232 Münster) durch vier Wochen hindurch vom 08.10.2015 bis zum 06.11.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster vor:
Umwidmung

Rückwidmung im Tb. des Gst. 89/1 von Wohngebiet in Freiland;

Grundstück 89/1 KG 83111 Münster (70517) (rund 581 m²)
von Wohngebiet § 38.1

in
Freiland § 41

Personen, die in der Gemeinde einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Münster abzugeben.

Gleichzeitig fasst der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, dass diese Flächenwidmungsänderung rechtswirksam wird, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8. Gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung ist aufgrund der Festlegungen im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Münster erforderlich.

Auf Antrag des Vizebürgermeisters Harald Mair beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster einstimmig, gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich der Grundstücke 2590 (Eigentümer Republik Österreich), 2628, 2629 (Eigentümer Werner Entner, Frax 107a, 6232 Münster) und 2631 KG Münster (Eigentümer Öffentliches Gut (Straßen und Wege) Gemeinde Münster durch vier Wochen hindurch vom 08.10.2015 bis zum 06.11.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster vor:
Umwidmung

Rückwidmung im Tb. der Gst. 2590, 2628, 2629 und 2631 von Vorbehaltsfläche (VKo-Kompostieranlage) in Freiland;

Grundstück 2590 KG 83111 Münster (70517) (rund 167 m²)
von Vorbehaltsfläche Gebäude und Anlagen der Gemeinde § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Kürzel: Ko, Festlegung Erläuterung: Kompostieranlage
in Freiland § 41

sowie

Grundstück 2628 KG 83111 Münster (70517) (rund 1602 m²)
von Vorbehaltsfläche Gebäude und Anlagen der Gemeinde § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Kürzel: Ko, Festlegung Erläuterung: Kompostieranlage
in Freiland § 41

sowie

Grundstück 2629 KG 83111 Münster (70517) (rund 1391 m²)
von Vorbehaltsfläche Gebäude und Anlagen der Gemeinde § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Kürzel: Ko, Festlegung Erläuterung: Kompostieranlage
in Freiland § 41

sowie

Grundstück 2631 KG 83111 Münster (70517) (rund 520 m²)
von Vorbehaltsfläche Gebäude und Anlagen der Gemeinde § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Kürzel: Ko, Festlegung Erläuterung: Kompostieranlage
in Freiland § 41

Personen, die in der Gemeinde einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine

Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Münster abzugeben.

Gleichzeitig fasst der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, dass diese Flächenwidmungsänderung rechtswirksam wird, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Bgm. Werner Entner und Gemeinderat Hubert Schrettl haben aus Gründen der Befangenheit nicht mitgestimmt.

9. Gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung ist aufgrund der Beseitigung von Widersprüchen (falsche Textierung) zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Münster erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters Werner Entner beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster einstimmig, gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich des Grundstückes 1092/4 KG Münster (Eigentümer Rieder`s Quellenbetriebe GmbH, Lichtwerth 403, 6232 Münster) durch vier Wochen hindurch vom 08.10.2015 bis zum 06.11.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster vor:

Umwidmung

Textänderung Flächenwidmung im Tb. Gst. 1092/4 von Sonderfläche SMi (Mineralabfüllanlage) in Sonderfläche SMa Mineralwasserabfüllanlage;

Grundstück 1092/4 KG 83111 Münster (70517) (rund 17049 m²)
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: Mi, Festlegung Erläuterung: Mineralabfüllanlage
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: Ma, Festlegung Erläuterung: Mineralwasserabfüllanlage

Personen, die in der Gemeinde einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Münster abzugeben.

Gleichzeitig fasst der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, dass diese Flächenwidmungsänderung rechtswirksam wird, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

10. Gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung ist aufgrund der Beseitigung von Widersprüchen (Textergänzung durch Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten) zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Münster erforderlich.
Auf Antrag des Bürgermeisters Werner Entner beschließt der Gemeinderat der Gemeinde

Münster einstimmig, gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich der Grundstücke 6/1, 6/2, .6/2, 7, 8, .289 und 2312, KG Münster (Eigentümer Schatz Erwin, Zaussach 163, 6232 Münster und Röm. Kath. Pfarrkirche, Dorf 93, 6232 Münster) durch vier Wochen hindurch vom 08.10.2015 bis zum 06.11.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster vor:

Umwidmung

Flächenwidmungsänderung im Bereich Gst. 6/1, 6/2, .6/2, 7, Tb. Gst. 8, .289 und 2312 von Sonderfläche Kirche in Sonderfläche Kirche, Totenkapelle, Friedhof, Obs und Kirchplatz usw.

Grundstück .289 KG 83111 Münster (70517) (rund 67 m²)
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: Ki, Festlegung Erläuterung:
Kirche
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: Ki, Festlegung Erläuterung:
Kirche, Totenkapelle, Friedhof, Obs und Kirchplatz

sowie

Grundstück .6/2 KG 83111 Münster (70517) (rund 335 m²)
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: Ki, Festlegung Erläuterung:
Kirche
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: Ki, Festlegung Erläuterung:
Kirche, Totenkapelle, Friedhof, Obs und Kirchplatz

sowie

Grundstück 2312 KG 83111 Münster (70517) (rund 1531 m²)
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: Ki, Festlegung Erläuterung:
Kirche
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: Ki, Festlegung Erläuterung:
Kirche, Totenkapelle, Friedhof, Obs und Kirchplatz

sowie

Grundstück 6/1 KG 83111 Münster (70517) (rund 803 m²)
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: Ki, Festlegung Erläuterung:
Kirche
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: Ki, Festlegung Erläuterung:
Kirche, Totenkapelle, Friedhof, Obs und Kirchplatz

sowie

Grundstück 6/2 KG 83111 Münster (70517) (rund 28 m²)
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: Ki, Festlegung Erläuterung:

Kirche

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: Ki, Festlegung Erläuterung: Kirche, Totenkapelle, Friedhof, Obs und Kirchplatz

sowie

Grundstück 7 KG 83111 Münster (70517) (rund 352 m²)

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: Ki, Festlegung Erläuterung: Kirche

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: Ki, Festlegung Erläuterung: Kirche, Totenkapelle, Friedhof, Obs und Kirchplatz

sowie

Grundstück 8 KG 83111 Münster (70517) (rund 107 m²)

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: Ki, Festlegung Erläuterung: Kirche

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: Ki, Festlegung Erläuterung: Kirche, Totenkapelle, Friedhof, Obs und Kirchplatz

Personen, die in der Gemeinde einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Münster abzugeben.

Gleichzeitig fasst der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, dass diese Flächenwidmungsänderung rechtswirksam wird, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11. Gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung ist aufgrund der Schaffung einer einheitlichen Widmung des betroffenen Grundstückes erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters Werner Entner beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster einstimmig, gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich des Grundstückes 1176/1 KG Münster (Eigentümer, Wagner Johann, Haus 231c/1, 6232 Münster) durch vier Wochen hindurch vom 08.10.2015 bis zum 06.11.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster vor:

Umwidmung

Flächenwidmungsänderung Tb. Gst. 1176/1 von Sonderfläche Parkplatz in Freiland;

Grundstück 1176/1 KG 83111 Münster (70517) (rund 2744 m²)

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: Pp, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

in
Freiland § 41

Personen, die in der Gemeinde einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Münster abzugeben.

Gleichzeitig fasst der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, dass diese Flächenwidmungsänderung rechtswirksam wird, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

12. Das Eltern-Kind-Zentrum Kramsach und Umgebung 6233 Kramsach, Voldöpp 37, hat mit Antrag vom 19.06.2015 um Regionsunterstützung angesucht und um Anweisung von € 3.795,67 ersucht.

Ausführlich wird im Gemeinderat über die bisherigen Unterstützungen, Abgangsdeckungen und Förderungen für das EKIZ Kramsach und Umgebung diskutiert, wobei Bgm. Werner Entner dem Gemeinderat die bisherige Beschluss-Chronologie aufzeigt. Insbesondere werden in diesem Zusammenhang die beiden Beschlüsse vom 29.12.2014 und 13.07.2015 in Erinnerung gerufen, wonach vom Gemeinderat die Vorlage konkreter nachvollziehbarer Daten und Zahlen sowie die nachweisliche Beteiligung aller Regionsgemeinden gefordert wurde.

Auf die konkrete schriftliche Anfrage noch vor der heutigen Sitzung diese erforderliche Daten und Zahlen zu liefern, wurde diese Vorgabe jedoch bislang nicht erfüllt.

Bürgermeister Werner Entner informiert über den Stand im Planungsverband betreffend Regionsunterstützung EKIZ.

Ausführlich wird im Gemeinderat über dieses Thema der Angebote des Ekiz Kramsach diskutiert und gelangt der Gemeinderat auch zur Ansicht einzelne Angebote auch in Münster direkt ohne das Ekiz Kramsach anbieten zu können.

Nach erfolgter Beratung und Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag an den Gemeinderat auf Abstimmung und Beschlussfassung zur Übernahme der Regionsunterstützung an das EKIZ Kramsach von € 1,00 pro Einwohner im Sinne des Antrages unter Beteiligung der Regionsgemeinden. Einstimmig wird eine Übernahme der Regionsunterstützung vom Gemeinderat im vorerwähnten Sinne abgelehnt.

Einstimmig wird vom Gemeinderat auch der weitere Antrag des Bürgermeisters auf Übernahme von € 0,50 pro Einwohner als Regionsunterstützung ohne Beteiligung der Regionsgemeinde Alpbach wie derzeit, abgelehnt.

Aufgrund dieser Beschlussfassungen soll das Thema Unterstützung, Förderung usw. des Ekiz Kramsach und Umgebung in weiteren Sitzungen nicht mehr thematisiert werden.

13. Bgm. Werner Entner berichtet über den teilweise geltend gemachten Bedarf an Kinderbetreuung auch während der Schließzeiten der pädagogischen Einrichtungen (Kindergarten, Hort, Krippe). Über Anfrage durch die Kindergartenleiterin Frau Hornbacher Julia beim Amt der Tiroler Landesregierung, sei eine separate Betreuung ohne Bildungsauftrag auch während der Schließzeiten möglich. Einzig und allein eine volljährige Person muss diese Ferienbetreuung übernehmen.
Die Ferienbetreuung wäre nunmehr für folgende Tage vorgesehen:
Weihnachtsferien (28.12.2015, 29.12.2015 und 30.12.2015, 4.1.2016 und 5.1.2016) Osterferien (21.3. bis einschl. 25.03.2016 und 29.03.2016) sowie in den Sommerferien (16.8 bis einschließlich 19.8.2016 und 22.08. bis einschließlich 26.08.2016)
- Ein ununterbrochener Urlaub von 2 Wochen (10 Werktagen) ist verpflichtend für jedes Kind einmal im Betreuungsjahr in Anspruch zu nehmen.
Bgm. Werner Entner präsentiert das Schreiben an die Eltern unter welchen Bedingungen eine Ferienbetreuung angeboten werden kann. Pro Tag kostet die Ferienbetreuung € 10,00 für jedes Kind.
Einstimmig wird vom Gemeinderat nach erfolgter Beratung beschlossen, den Versuch für 2015/2016 zu starten und nunmehr auch während der Schließzeiten der pädagogischen Kinderbetreuungseinrichtungen in Münster eine eigene Ferienbetreuung einzurichten. Dieser Beschluss gilt vorbehaltlich, dass auch das erforderliche Personal zur Verfügung steht.
Der Bürgermeister wird ermächtigt das Personal nach Bedarf für diese Ferienbetreuung an- und auszustellen. Ein eigener Beschluss des Gemeinderates ist hierfür nicht mehr erforderlich.
Die Entlohnung soll nach dem Gemeindevertragsbedienstetengesetz (G-VBG 2012) Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe erfolgen.
14. Der Gemeinderat beschließt nach ausführlicher Diskussion im Gemeinderat mit 11 JA- und 1-Nein Stimme dem vom Substanzverwalter gemachten Vorschlag über die Verrechnung von Entgelten für Wegbenützung und Pachtflächen der Agrargemeinschaft Münster laut vorliegender Liste Folge zu geben.
15. Anfragen, Anträge, Allfälliges

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister
ENTNER

Angeschlagen am: 09.10.2015
Abgenommen am: 16.10.2015